

Satzung des Vereins

WIR. Kleingartach e.V.

mit Sitz in
Eppingen-Kleingartach

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „WIR. Kleingartach“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist 75031 Eppingen-Kleingartach.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein kann nach Beschluss des Vorstands Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Lebensqualität, des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und des vielfältigen gesellschaftlichen Miteinanders aller Generationen sowie die Integration von zugezogenen Menschen.
- 3) Der Verein fördert
 - die Jugend- und Altenhilfe
insbesondere durch generationenübergreifende Freizeitangebote, Begegnungsformate und Projekte zur Verbesserung der Lebensqualität älterer und junger Menschen;
 - die Kunst und Kultur,
insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen und kreative Freizeitangebote;
 - die Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
insbesondere durch Bildungsangebote, Vorträge, Workshops und Projekte für alle Altersgruppen zur Stärkung individueller und gesellschaftlicher Kompetenzen;
 - den Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz,
insbesondere durch Umweltbildungsprojekte und nachhaltige Aktionen;
 - das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 6) Ein Vereinsschutzbrief für die Vermögenshaftung des Vorstandes wird abgeschlossen.

§ 4 Spenden

- 1) Der Verein ist berechtigt Spendengelder von natürlichen und juristischen Personen zu empfangen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat.
 - a) Die Mitgliedschaft entsteht durch eine Beitrittserklärung und beginnt mit dem ersten Eingang der Mitgliedsbeitragszahlung.
 - b) Der Vorstand kann innerhalb von vier Wochen widersprechen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Löschung im Handelsregister
 - c) durch Ausschließung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet, es dem Verein Schaden zugefügt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins beeinträchtigt wird.
- 3) Der Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Auch der Vorstand des Vereins ist zum Ausschluss des Mitglieds berechtigt.
- 4) Das Mitglied kann dem Vorstandsbeschluss schriftlich widersprechen und die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen, die dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss abschließend entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Art von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 - c) Bericht des Kassenwarts,
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Ausschließung eines Mitglieds,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung erfolgt in Textform (auch per E-Mail möglich).
- 3) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- 5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst.
 - a) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - b) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder
 - c) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht mindestens ein anwesendes Mitglied eine schriftliche Abstimmung beantragt.
- 6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über die Vorstandsitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 9 Vorstand des Vereins

- 1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und 3 Beiräten. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt.
- 3) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder ab 18 Jahren gewählt werden.
- 4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Die Vereinsverwaltung
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufnahme von Mitgliedern und Ausschlüsse von Mitgliedern nach § 5 Abs.2 c.
- 5) Die Haftung des Vorstandes ist gemäß § 31a BGB beschränkt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Eppingen (Ortsteil Kleingartach) und die ev. Kirchengemeinde Kleingartach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Die vorliegende Satzung wurde mit Unterzeichnung beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Eppingen-Kleingartach, den 20. Januar 2026

Vereinsmitglieder: